

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau,  
Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/3787 –**

### Rechtmäßigkeit und Anwendung von Online-Durchsuchungen

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im „Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ (PSIS), das der Bundesminister des Innern am 10. Oktober 2006 vorlegte, wird die „technische Fähigkeit, entfernte PC auf verfahrensrelevante Inhalte hin durchsuchen zu können, ohne selbst am Standort des Geräts anwesend zu sein“ als wichtiger Baustein der Fortentwicklung der kriminalistischen Sachaufklärung bezeichnet (vgl. PSIS, Anlage 2b, Maßnahme 3).

Dieses Instrumentarium befindet sich nach Aussage des Bundesministeriums des Innern in der Entwicklung. Dennoch ordnete ein Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 21. Februar 2006 eine Online-Durchsuchung zum Nachteil eines Beschuldigten an.

In einem Schreiben vom 31. März 2006 wendet sich der damalige Generalbundesanwalt an den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, mit der Bitte, beim BKA die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Anordnungen von Online-Durchsuchungen durchgeführt werden können. In gleichem Schreiben wies der Generalbundesanwalt darauf hin, dass „dem Vernehmen nach verschiedene deutsche Sicherheitsbehörden bereits seit geraumer Zeit erfolgreich mit dem Instrument des heimlichen Abziehens von Daten auf fremden Computern mittels spezieller Software“ arbeiten würden.

1. Seit wann wenden deutsche Sicherheitsbehörden das Instrumentarium des „heimlichen Abziehens von Daten auf fremden Computern mittels spezieller Software“ (Online-Durchsuchung) an?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über in Ermittlungsverfahren durchgeführte Online-Durchsuchungen vor. Ihr sind lediglich die folgenden vier gerichtlichen Entscheidungen bekannt, die Online-Durchsuchungen zum Gegenstand haben:

1. Beschluss des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts Bonn vom 7. Februar 2006,

2. Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. Februar 2006,
3. Beschluss des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts Bonn vom 8. November 2006,
4. Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2006.

Die vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 21. Februar 2006 angeordnete Maßnahme wurde nicht durchgeführt. Durch den Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2006 wurde der Antrag auf Anordnung einer Online-Durchsuchung abgelehnt. Über die vom Generalbundesanwalt hiergegen eingelegte Beschwerde hat der zuständige Strafsenat des Bundesgerichtshofs noch nicht entschieden. Erkenntnisse über den Fortgang des von der Staatsanwaltschaft Bonn geführten Ermittlungsverfahrens liegen der Bundesregierung nicht vor.

Verfahren, in denen Online-Durchsuchungen für Zwecke der Gefahrenabwehr durchgeführt wurden, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Welche Sicherheitsbehörden haben bisher die Online-Durchsuchung angewandt oder wenden sie an?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. In wie vielen Fällen kam die Online-Durchsuchung bisher zur Anwendung (bitte aufschlüsseln nach durchführender Behörde)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Durch wen wurden die bisher durchgeführten Online-Durchsuchungen jeweils angeordnet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. In wie vielen Fällen führten die bereits durchgeführten Online-Durchsuchungen
  - a) dazu, dass sich ein bestehender Anfangsverdacht erhärten konnte?
  - b) dazu, dass neue verwertbare Erkenntnisse über Verdächtige gewonnen werden konnten?
  - c) dazu, dass es zu einer Anklage aufgrund einer schweren Straftat kam?
  - d) dazu, dass konkrete Gefahr bzw. eine schwere Straftat abgewandt werden konnte, was ohne dieses Instrumentarium nicht möglich gewesen wäre?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die bisherigen Online-Durchsuchungen im Einzelnen durchgeführt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Welche Rechtsgrundlage soll nach Einschätzung der Bundesregierung künftig zum Tragen kommen, um eine Online-Durchsuchung anzuwenden?

Ob das geltende Strafverfahrensrecht eine tragfähige Rechtsgrundlage für die Durchführung von Online-Durchsuchungen gewährt, wird zurzeit innerhalb der Bundesregierung geprüft. In diesem Rahmen wird auch die noch ausstehende Entscheidung des zuständigen Strafsenats zu berücksichtigen sein. Sollte diese Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, dass eine tragfähige Rechtsgrundlage für die Durchführung von Online-Durchsuchungen nicht besteht, wird zu prüfen sein, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine spezielle Ermittlungsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden besteht. Die Schaffung spezieller bundesgesetzlicher Regelungen zur Durchführung von Online-Durchsuchungen für Zwecke der Gefahrenabwehr ist derzeit nicht beabsichtigt.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine besondere rechtliche Regelung zur Durchführung von Online-Durchsuchungen zu schaffen?  
Wenn ja, welches Gesetz soll dafür geändert werden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. a) Wie viele Online-Durchsuchungen werden nach Schätzung der Bundesregierung in den nächsten zwei Jahren notwendig sein und angeordnet werden, und worauf stützt sich eine solche Einschätzung?  
b) Wie viele zusätzliche Personalstellen werden nach Schätzung der Bundesregierung dafür beim BKA und anderen Behörden notwendig sein?  
c) In welcher Höhe werden nach Schätzung der Bundesregierung zusätzliche Sachkosten für dieses Instrumentarium anfallen, und in welcher Höhe sind die benötigten Mittel im „Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ abgedeckt?  
d) Wie hoch wird nach Schätzung der Bundesregierung der einmalige Investitionsaufwand sein, damit das BKA der Bitte des Generalbundesanwaltes nach Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Online-Durchsuchung nachkommen kann, und in welcher Höhe sind die benötigten Mittel im „Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ abgedeckt?

Das Bundeskriminalamt hat nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 des Bundeskriminalamtsgesetzes als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln. Dies setzt voraus, dass das Bundeskriminalamt auch neue technische Verfahren im Hinblick auf ihre Eignung als Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgung prüft und bewertet. Derzeit werden im Rahmen eines Projektes beim Bundeskriminalamt die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung einer solchen Maßnahme entwickelt. Hierfür sind im Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit entsprechende Mittel vorgesehen.

- a) Der Bundesregierung ist eine verlässliche Prognose über die voraussichtliche Anwendungshäufigkeit von Online-Durchsuchungen in den nächsten zwei Jahren nicht möglich, da die Beantragung, Anordnung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen den dafür zuständigen Behörden und Gerichten obliegt und in Abhängigkeit von den Erfordernissen und rechtlichen Bewertungen innerhalb jedes einzelnen Verfahrens erfolgt.  
b) Beim Bundeskriminalamt sind für die Entwicklung eines solchen Ermittlungsinstruments zusätzlich zwei Stellen für Tarifbeschäftigte/Programmier-

rer erforderlich. Die eigentliche Durchführung würde im Rahmen des jeweiligen Ermittlungsverfahrens mit vorhandenem Personal erfolgen.

- c) Zusätzliche Sachkosten für die Entwicklung eines solchen Ermittlungsinstruments werden nach derzeitiger Einschätzung wie folgt anfallen:

Titel/Volumen	durch PSIS abgedeckt
Titel 527 01: 30 000 Euro	22 000 Euro,
Titel 511 55: 100 000 Euro	75 000 Euro,
Titel 525 55: 45 000 Euro	45 000 Euro,
Titel 532 55: 50 000 Euro	31 000 Euro.

Die Kosten einer Durchführung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wären Verfahrenskosten und können nicht prognostiziert werden.

- d) Der einmalige Investitionsaufwand dürfte nach derzeitiger Einschätzung bei etwa 200 000 Euro liegen; davon sind 100 000 Euro durch Mittel im „Programm zur Stärkung der Inneren Sicherheit“ (PSIS) abgedeckt. Die Summe der insgesamt zu tätigenden Investitionen kann erst nach abgeschlossener Prüfung der technischen Machbarkeit beziffert werden.

10. Was ist nach Auffassung der Bundesregierung der zusätzliche Nutzen der Online-Durchsuchung, der nur durch dieses Instrumentarium, nicht aber mit anderen Instrumenten erreicht werden kann?

Im Zuge von Online-Durchsuchungen können regelmäßig dieselben Erkenntnisse gewonnen werden, wie durch „offene“ Durchsuchungen und die Auswertung sichergestellter Computerdateien. Die Durchführung einer „offenen“ Durchsuchung beim Beschuldigten setzt diesen jedoch notwendig von den gegen ihn geführten Ermittlungen in Kenntnis. Hierdurch wird in aller Regel eine weitere Erforschung des Sachverhalts und eine Aufdeckung der Täterstrukturen erschwert oder gar vereitelt. Während eine „offene“ Durchsuchung regelmäßig eher am Ende eines Ermittlungsverfahrens steht, kann die Online-Durchsuchung in einem Stadium, in dem das Ermittlungsverfahren dem Beschuldigten noch nicht bekannt ist, dazu dienen, Ermittlungsansätze auch im Hinblick auf weitere Tatbeteiligte oder Tatplanungen zu gewinnen.